

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6

Ansprechpartner

Dr. Arne Witthohn

Telefon +49(0)89/8905395-6

Telefax +49(0)89/8905395-9

E-Mail arne.witthohn@
power2energy.eu

Per E-Mail an
christian.mielke@bnetza.de
poststelle.bk6@bnetza.de

München, den 21.12.2017

Ausgleichsenergiepreis am 17.10.2017 zwischen 19:15 und 19:45 Uhr (BK6-17-255)

Sehr geehrter Herr Mielke,

für die zwei Viertelstunden zwischen 19:15 und 19:45 Uhr am 17.10.2017 haben die Übertragungsnetzbetreiber mit 20.614,97 und 24.455,05 EUR/MWh Ausgleichsenergiepreise in bislang nicht gekannter Höhe veröffentlicht. Dabei war die Situation im Übertragungssystem und am Stromgroßhandelsmarkt während dieses Zeitraums und auch sonst an diesem Tag unauffällig: Es trat weder ein ungewöhnlich großer Netzregelverbundsaldo auf, noch erfolgte ein besonders hoher Regelleistungseinsatz. Die Preise der börslichen Day-ahead-Auktionen und des börslichen Intraday-Handels für die zwei Viertelstunden lagen bei 60,60 bis 77,36 EUR/MWh.

Die genannten Ausgleichsenergiepreise sind damit nicht nur energiemarktmäßig vollkommen irrational. Solche extremen Preise sind zugleich ruinös und untragbar für die bilanzkreisverantwortlichen Marktteilnehmer, das Ausgleichsenergie- und Bilanzkreissystem und damit den Strommarkt insgesamt. Bereits in nur einer oder einzelnen Viertelstunden können sie Marktteilnehmer die Existenz oder das wirtschaftliche Ergebnis eines oder mehrerer Geschäftsjahre kosten. Selbst durch größte Anstrengungen bei der Verbrauchs- und Erzeugungsprognose sowie Bilanzkreisbewirtschaftung lassen sich Bilanzkreisabweichungen, die bei extrem überhöhten Ausgleichsenergiepreisen derartige Folgen haben, nicht ausschließen. Bilanzkreisabweichungen sind – trotz aller dagegen gerichteter Maßnahmen – grundsätzlich nicht vermeidbar. Dies gilt ebenfalls für zeitweise große Abweichungen. Bei Kraftwerksausfällen sind sie genauso wenig zu verhindern wie beispielsweise bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien infolge von Wetteränderungen oder Einspeisemanagementmaßnahmen. Ebenso gehören etwa Störungen informations- oder kommunikationstechnischer Systeme zu den möglichen Ursachen von Bilanzkreisabweichungen.

Die finanziellen Risiken, die von dermaßen willkürlichen Ausgleichsenergiepreisen ausgehen, sind gänzlich unkalkulierbar. Sie machen Lieferverträge, bei denen das Prognoserisiko vom Lieferanten übernommen wird, unmöglich. Sie können weder vom Lieferanten noch vom Letztverbraucher noch von irgendeinem anderen Marktteilnehmer getragen werden. Ein Ausgleichsenergie- und Bilanzkreissystem, das solche schädlichen „Preissignale“ nicht ausschließt, gefährdet den Strommarkt.

Ursache der von den Bilanzkreisverantwortlichen nicht zu verantwortenden, irrationalen Ausgleichsenergiepreise sind die mangelhaften Ausschreibungsverfahren für Minutenreserve und Sekundärregelung, die keinen Anreiz für energiemarktmäßig rationale Arbeitspreise setzen, und war die Entscheidung der Übertragungsnetzbetreiber, für die besagten zwei Viertelstunden Sekundärregelleistung im Umfang von 803 MW zu Preisen von durchschnittlich 110 beziehungsweise 92 EUR/MWh durch Minutenreserve zu Preisen von bis zu 77.777 EUR/MWh und durchschnittlich 22.796 EUR/MWh abzulösen. Dabei kamen 43 Angebote von jeweils 5 MW zum Preis von 77.777 EUR/MWh zum Einsatz, die laut der Mitteilung der Beschlusskammer vom 01.12.2017 von einem einzigen Anbieter stammten. In den zwei Viertelstunden erzielte dieser damit einen Erlös von mehr als 8,3 MEUR. Bei weiteren 29 im Umfang von insgesamt 152 MW abgerufenen Angeboten lagen die Arbeitspreise zwischen 3.545 und 71.000 EUR/MWh. Die höchsten Arbeitspreise der für diesen Zeitraum bezuschlagten, jedoch nicht eingesetzten Regelleistungsprodukte betrugen 40.001 EUR/MWh bei der Sekundärregelung und 99.999 EUR/MWh bei der Minutenreserve.

Die Bilanzkreiskooperation sieht die Verantwortung für dieses absehbare Vorkommnis und die unter den derzeitigen Rahmenbedingungen jederzeit mögliche Wiederholung ähnlich gelagerter Fälle bei den Übertragungsnetzbetreibern und bei der Bundesnetzagentur.

Seit langem ist der bei der Minutenreserve und der Sekundärregelung prinzipiell identisch vorhandene und gleichermaßen zu beseitigende Mangel im Ausschreibungsverfahren bekannt. Die Beschlusskammer schreibt in ihrer Mitteilung, dass sie die Entwicklung der Arbeitspreisgebote bei der Minutenreserve seit einiger Zeit mit Sorge beobachtet. Auch in ihren Beschlüssen zu den Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung und Minutenreserve vom 13.06.2017 (BK6-15-158, BK6-15-159) dokumentierte sie in jüngster Vergangenheit aufgetretene, sehr hohe Arbeitspreise sowie diesbezügliche Hinweise von Marktakteuren. Bereits in den vorausgegangenen Konsultationseckpunkten vom 23.11.2015 stellte sie fest, dass ein tatsächlicher Wettbewerb um den Arbeitspreis bei der Sekundärregelung nicht existiert, und begründete ihre Bedenken bezüglich einer etwaigen Umstellung vom Gebotspreis- auf das Einheitspreisverfahren mit der in jüngster Vergangenheit zunehmenden Anzahl bezuschlagter Angebote für Sekundärregelung mit Arbeitspreisen von mehreren Tausend EUR/MWh. Die Bilanzkreiskooperation wies in ihren Stellungnahmen zu diesen Verfahren und zum Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems (BK6-15-012) vom 11.02.2016 beziehungsweise 29.02.2016 auf das extreme Ausgleichsenergiepreiserisiko hin, das mit Arbeitspreisen bezuschlagter Angebote bis über 10.000 EUR/MWh von den bestehenden Ausschreibungsverfahren ausgeht, und schlug als Abhilfe sowohl für die Sekundärregelung als auch die Minutenreserve die Einbeziehung des Arbeitspreises in die Vergabeentscheidung vor.

Die Bilanzkreiskooperation bezweifelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber mit der Hinnahme der seit Jahren anhaltenden Entwicklung der Ausschreibungsergebnisse und mit der am 17.10.2017 getroffenen Einsatzentscheidung ihren Sorgfaltspflichten, der Pflicht, Schaden von Dritten, den Bilanzkreisverantwortlichen, abzuwenden, und ihrer Pflicht nach § 2 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 EnWG, zu einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung beizutragen, nachgekommen sind.

Es ist nicht hinnehmbar, dass die bilanzkreisverantwortlichen Marktteilnehmer die Risiken und Folgen mangelhafter Ausschreibungsbedingungen tragen sollen und nicht die für die Ausschreibung und den Einsatz der Regelenergie verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber.

Angesichts des bei unveränderten Rahmenbedingungen jederzeit erneut möglichen Auftretens ungerechtfertigt überhöhter Ausgleichsenergiepreise hält die Bilanzkreiskooperation unverzüglichen Handlungsbedarf für geboten. Dies gilt unabhängig von jeder weiteren Entwicklung der Gebote (die bislang weder bei der Minutenreserve noch bei der Sekundärregelung eine – nicht erwartbare, da nicht rationale – Selbstbeschränkung der Anbieter erkennen lässt). Sie sieht nicht, dass der Sachverhalt einer weiteren Beobachtung oder Analyse bedarf.

Die Bilanzkreiskooperation erwartet daher, dass die Beschlusskammer

- als Sofortmaßnahme zum Schutz der Bilanzkreisverantwortlichen eine Preisobergrenze für Minutenreserve- und Sekundärregelarbeit einführt,
- dafür sorgt, dass die extremen Ausgleichsenergiepreise am 17.10.2017 umgehend auf einen angemessenen Wert korrigiert und die Bilanzkreisabrechnungen für diesen Monat entsprechend angepasst werden, sowie
- die Ausschreibungs- und Einsatzbedingungen für Minutenreserve und Sekundärregelung (auch für eine Übergangszeit bis zur etwaigen Ablösung durch andere wirksame europäische Vorgaben) so abändert, dass energiemarktmäßig irrationale Regelarbeitspreise verhindert werden – etwa nach dem Konsultationsvorschlag der Bilanzkreiskooperation oder durch Vorgabe und Kopplung der Arbeitspreise an die Preise auf dem Großhandelsmarkt oder Einführung einer an die Großhandelsmarktpreise gekoppelten Preisobergrenze für die Vergütung der Regelarbeit.

Keinesfalls darf die Überprüfung der Vorgänge, die für den Einsatz der Minutenreserve zu Arbeitspreisen von bis zu 77.777 EUR/MWh und für die Vergütung eines Anbieters mit mehr als 8,3 MEUR in einer einzigen halben Stunde am 17.10.2017 maßgeblich waren, und die etwaige (nachträgliche) Kürzung dieser Vergütung dazu führen, dass eine sich ergebende Kostenreduzierung auf die Ausgleichsenergiepreise zukünftiger Monate umgelegt wird (Abschnitt 7, „Umgang mit Preiskorrekturen nach Veröffentlichung des reBAP“, der „Modellbeschreibung reBAP-Berechnung“ der Übertragungsnetzbetreiber) statt für die Korrektur der extremen Ausgleichsenergiepreise und entsprechende Anpassung der Bilanzkreisabrechnungen verwendet zu werden. Denn ansonsten würden die geschädigten Bilanzkreisverantwortlichen weitestgehend leer ausgehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Arne Witthohn
**Vorsitzender
der Bilanzkreiskooperation**



Marcus Bergmann
**Mitglied des Koordinationskreises
der Bilanzkreiskooperation**

Kopieempfänger

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:
buero-iii@bmwi.bund.de, buero-iiib@bmwi.bund.de, buero-iiib4@bmwi.bund.de